

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN NEU-ULM (GOHNU)

VOM 6. JUNI 2013

Aufgrund Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Hochschulgesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines, Gliederung und zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulbezeichnung, Gliederung, Mitgliedschaft

- § 1 Hochschulbezeichnung, Gliederung, Zentrale Einrichtungen
- § 2 Zweitmitgliedschaften

2. Kapitel: Hochschulleitung

- § 3 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl
- § 4 Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin
- § 5 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung
- § 6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 7 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

3. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen

- § 8 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin
- § 9 Öffentliche Ausschreibung
- § 10 Wahlvorschlag
- § 11 Wahltag, Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen
- § 12 Durchführung der Wahl
- § 13 Wahlergebnis
- § 14 Wahlprotokoll
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

4. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat

- § 17 Erweiterte Hochschulleitung
- § 18 Senat
- § 19 Hochschulrat

5. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte der Hochschule

- § 20 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse des/der Frauenbeauftragten
- § 21 Wahlverfahren und Amtszeit

§ 22 Stellvertreter/Stellvertreterin

6. Kapitel: Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden

§ 23 Aufgaben

§ 24 Bestellung und Mitwirkungsrecht

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 25 Errichtung und Aufgaben

8. Kapitel: Kuratorium

§ 26 Kuratorium

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

§ 27 Amtszeit

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 29 Abberufung von Dekan/Dekanin oder Prodekan/Prodekanin

§ 30 Wahlleiter/Wahlleiterin

§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 32 Durchführung der Wahl

§ 33 Wahlergebnis

§ 34 Wahlprotokoll

§ 35 Wahlprüfung

§ 36 Wahl des Prodekans/der Prodekanin

2. Kapitel: Studiendekan/Studiendekanin

§ 37 Amtsbezeichnung, Amtszeit

§ 38 Wahlverfahren

3. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 39 Aufgabenbereich

§ 40 Wahlverfahren, Amtszeit

§ 41 Stellvertreter/Stellvertreterin

4. Kapitel: Fakultätsräte

§ 42 Zusammensetzung der Fakultätsräte, weitere Rechte der Professoren und Professorinnen der Fakultäten

5. Kapitel: Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 43 Unvereinbarkeit von Ämtern

III. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, nebenberuflich wissenschaftlich Tätige

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

- § 44 Berufungsausschuss
- § 45 Beurteilung der pädagogischen Eignung, Probelehrveranstaltungen
- § 46 Fachgutachten
- § 47 Aufstellung des Berufungsvorschlags
- § 48 Sondervoten

2. Kapitel: Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- § 49 Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

3. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 50 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

4. Kapitel: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

- § 51 Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen
- § 52 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

1. Kapitel: Der Studentische Konvent

- § 53 Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen

2. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

- § 54 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

- § 55 Geltungsbereich
- § 56 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen
- § 57 Beschlussfähigkeit
- § 58 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 59 Öffentlichkeit
- § 60 Geheime Abstimmung
- § 61 Stimmrechtsübertragungen
- § 62 Geschäftsordnungen

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 63 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES, GLIEDERUNG UND ZENTRALE ORGANE

1. Kapitel: Hochschulbezeichnung, Gliederung, Mitgliedschaft

§ 1 Hochschulbezeichnung, Gliederung, Zentrale Einrichtungen

- (1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten:
 - Wirtschaftswissenschaften (Department of Business and Economics)
 - Informationsmanagement (Department of Information Management)
 - Gesundheitsmanagement (Department of Health Management)
- (3) Zentrale Einrichtungen der Hochschule sind:
 - Zentrum für Weiterbildung (Centre for Professional and Postgraduate Studies)
 - Zentralbibliothek
 - Rechenzentrum
 - Sprachenzentrum

§ 2 Zweitmitgliedschaften

¹Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Hochschule zusammenwirkt, können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. ²Voraussetzung ist eine dem Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG entsprechende Vereinbarung mit der anderen Hochschule. ³In der Vereinbarung sind neben dem Zweck der Kooperation die konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festzulegen sowie die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vorzuschlagen. ⁴Die Mitglieder der anderen Hochschule werden auf Vorschlag der Fakultät von dem Präsidenten/der Präsidentin zu Zweitmitgliedern bestellt und einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet. ⁵Das passive Wahlrecht der Zweitmitglieder zu Dekans- und Senatswahlen ist ausgeschlossen.

2. Kapitel: Hochschulleitung

§ 3 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule wird von einem Präsidialkollegium (Hochschulleitung) geleitet. ²Diese Hochschulleitung besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden (Präsident/Präsidentin), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen) sowie dem Kanzler/der Kanzlerin.
- (2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin umfasst acht Semester, die der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sechs Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Der Hochschulrat ist berechtigt, vor der jeweiligen Stellenausschreibung eine längere Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin festzulegen, längstens jedoch sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) ¹Die Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Der Hochschulrat ist berechtigt, eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Vizeprä-

sidenten/Vizepräsidentinnen mit einer weiteren vollen Amtszeit zu beschließen, auch wenn zwölf Jahre Amtszeit überschritten werden oder sind.

§ 4 Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin

Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 BayHSchG gegeben ist, legt der Präsident/die Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine ständige Vertretung fest.

§ 5 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender/Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident/die Präsidentin oder ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 6 entsprechend.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, so finden unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten/einer neuen Präsidentin statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 7 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen und Zielvereinbarungen in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen.

3. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen

§ 8 Wahlorgan, Wahlleiter/Wahlleiterin

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Kanzler/die Kanzlerin oder eine von ihm/ihr damit beauftragte Person.

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Mitgliedern des Hochschulrates, dem/der Vorsitzenden des Senats sowie den Dekanen/Dekaninnen die Namen der Bewerber/Bewerberinnen mit.

§ 10 Wahlvorschlag

- (1) ¹Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin unterbreiten der/die Vorsitzende des Senats und der/die Vorsitzende des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. ²Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekane/Dekaninnen sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge zu unterbreiten. ³Der Wahlleiter/die Wahlleiterin leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.
- (2) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich zuzuleiten.
- (3) ¹Der Wahlvorschlag ist durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach Versand der Ladung gem. § 11 Abs. 2 hochschulöffentlich bekannt zu geben. ²Die Bekanntmachung enthält den Zeitpunkt der Kandidatenvorstellung sowie den Wahltag. ³§ 59 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 11 Wahltag, Vorstellung der Kandidaten/Kandidatinnen

- (1) ¹Frühestens zwei, jedoch spätestens drei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter/die Wahlleiterin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bisherigen Präsidenten/der bisherigen Präsidentin endet. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter/die Wahlleiterin.
- (2) ¹In der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 61. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer/Wahlbeisitzerinnen; er/sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlausschuss. ²Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (4) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters/der Wahlleiterin auszuweisen. ²Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind dem Wahllei-

ter/der Wahlleiterin zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ³Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.

(5) Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(6) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten/der Gewählten noch Zusätze enthält.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin über die Gültigkeit.

§ 13 Wahlergebnis

(1) Als Präsident/Präsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ²In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. ²Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ³Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Kandidiert nur ein Bewerber/eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, so ist er/sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ²Im übrigen gilt Abs. 3.

(5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unverzüglich verkündet und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Er/sie teilt dem Gewählten/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, sich binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

(6) Nimmt der Gewählte/die Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn/sie die Hochschule durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin dem Bayerischen Staatsminister/Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 14 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Jeder/jede Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller/der Antragstellerin sowie dem Gewählten/der Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 16 Wahl der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

- (1) ¹Die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren/Professorinnen oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gewählt. ²Frühestens fünf und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag legt der Präsident/die Präsidentin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin vor.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (3) ¹Die Wahl findet im letzten Semester der Amtszeit des amtierenden Vizepräsidenten/der amtierenden Vizepräsidentin statt. ²Der Wahltag wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin bestimmt. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin entsprechend.
- (4) Nimmt der/die Gewählte die Wahl an, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten/die Präsidentin.

4. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat, Hochschulrat

§ 17 Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der erweiterten Hochschulleitung gehören an:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
 2. die Dekane/Dekaninnen,
 3. der/die Frauenbeauftragte der Hochschule.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der erweiterten Hochschulleitung teil:
 1. der/die CIO (Chief Information Officer) und
 2. der Leiter/die Leiterin des Zentrums für Weiterbildung.

§ 18 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
 1. sechs Vertreter/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
 2. ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 4. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden.
 5. der/die Frauenbeauftragte der Hochschule
- (2) Die Hochschulleitung wirkt in den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit.
- (3) ¹Der Präsident/die Präsidentin bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Senats und lädt die neu gewählten Senatsmitglieder dazu ein. ²Er/Sie leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Senats die Wahl angenommen hat. ³Er/Sie sorgt dafür, dass über die Wahl eine Niederschrift angefertigt wird.
- (4) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Stellvertreter/die Stellvertreterin abgeben. ³Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. ⁴Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 61. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Zum/Zur Vorsitzenden und zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen jeweils mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen. ⁵Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (7) ¹Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ²Ist der/die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. ³Wird die Wahl von dem/der Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Senats ein neues Wahlverfahren statt.
- (8) Scheidet der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des/der bisherigen Vorsitzenden oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt.
- (9) Auf Vorschlag der Hochschulleitung beschließt der Senat über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors/einer Ehrensensorin (Senator h.c. bzw. Senatorin h.c.) an Personen, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben.

§ 19 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Mitgliedern des Senats zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) an.
- (2) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.
- (3) ¹In dem, dem Beginn einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. ³Der Senat darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (4) ¹Scheidet der/die Vorsitzende aufgrund Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, bestimmt der/die stellvertretende Vorsitzende Ort und Zeit einer Sitzung, in welcher der Hochschulrat aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit wählt. ²Der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Hochschulrats die Wahl angenommen hat. ³Er/Sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird. ⁴Jedes Mitglied des Hochschulrats kann in der Sitzung nach Satz 1 einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden/die Vorsitzende abgeben. ⁵Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁶Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 61. ⁷Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Zum/Zur Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen. ⁵Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (7) ¹Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ²Ist der/die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. ³Wird die Wahl von dem/der Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Hochschulrats ein neues Wahlverfahren statt.
- (8) Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des/der bisherigen Vorsitzenden ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt.
- (9) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 3 gilt entsprechend.

5. Kapitel: Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 20 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse des/der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Der/die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; er/sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Der/die Frauenbeauftragte gehört der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an. ³Er/sie nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. ⁴Der/die Frauenbeauftragte ist in den sonstigen Gremien Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der/die Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihm/ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.
- (3) ¹Der/die Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet seiner/ihrer Mitgliedschaft in der erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ²Ihm/ihr ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Der/die Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von Mitgliedern des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei dem Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Wahl der/des Frauenbeauftragten wird in der konstituierenden Sitzung des Senats unverzüglich nach der Wahl gem. § 18 Abs. 4 durchgeführt.
- (4) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Präsident/die Präsidentin oder eine von ihm/ihr damit beauftragte Person.
- (5) ¹Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragen bemessen sich nach § 61. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.
- (6) ¹Zum/zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen. ⁵Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

- (8) ¹Der/die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. ²Ist der/die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung über die Wahl schriftlich zu erfolgen. ³Wird die Wahl von dem/der Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Senats ein neues Wahlverfahren statt.
- (9) Über die Sitzung des Senats einschließlich der Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (11) Für die Wahlprüfung gilt § 15 sinngemäß.
- (12) ¹Der/die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines/einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin abweichend von Abs. 12 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des/der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 22 Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Für den Frauenbeauftragten/die Frauenbeauftragte der Hochschule wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 21 entsprechend.

6. Kapitel: Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte der Studierenden

§ 23 Aufgaben

¹Der/die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule.
²In diesem Rahmen obliegen ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerber/Studierendenbewerberinnen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
- die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- die Kontaktpflege zu Verbänden, Institutionen und Behörden, zu deren Aufgabe die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und die entsprechende Vertretung der Interessen behinderter Studierender bei diesen Einrichtungen, sowie
- der Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und die Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 24 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Der/die Behindertenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen, künstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals bestellt. ²Für die Bestellung haben die Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht.

- (2) Der/die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; er/sie nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

7. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 25 Errichtung und Aufgaben

- (1) ¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. ²Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. ³Der/die Frauenbeauftragte ist zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen und hat dort volles Stimmrecht.
- (2) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Abs. 1.

8. Kapitel: Kuratorium

§ 26 Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.
- (2) ¹Dem Kuratorium der Hochschule gehören bis zu 30 Personen als Mitglieder an, die sich den Anliegen der Hochschule besonders verbunden fühlen. ²Mitglieder des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als nicht hochschulangehörige Mitglieder angehören. ³Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. ⁴Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. ²Beratende Stimme haben die Mitglieder der Hochschulleitung, sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des zuständigen Staatsministeriums
- (4) Das Kuratorium tagt nichtöffentlich; es beschließt in Sitzungen.
- (5) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums und vertritt es gegenüber der Hochschule und Dritten. ⁴Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat das Kuratorium mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung einzuberufen.

II. ABSCHNITT: FAKULTÄTEN

1. Kapitel: Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

§ 27 Amtszeit

¹Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin werden für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Dekan/eine neue Dekanin oder Prodekan/Prodekanin im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Dekan/die Dekanin oder der Prodekan/die Prodekanin vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (2) Erklärt kein Vorgeschlagener/keine Vorgeschlagene sein/ihr Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 29 Abberufung von Dekan/Dekanin oder Prodekan/Prodekanin

Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan/die Dekanin oder den Prodekan/die Prodekanin oder beide von seinem/ihrem Amt abzuberaufen, so beruft im Falle des Dekans/der Dekanin der amtierende Prodekan/die amtierende Prodekanin, im Falle des Prodekans/der Prodekanin der amtierende Dekan/die amtierende Dekanin sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren/der Professorinnen unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, die sich mit der Abberufung befasst und gegebenenfalls über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 30 Wahlleiter/Wahlleiterin

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans/einer Dekanin bestellt jeder Fakultätsrat in der ersten Sitzung des Semesters, in dem die Amtszeit endet, einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. ²Dieser/diese muss der Gruppe der Professoren/der Professorinnen angehören.
- (2) Die Tätigkeit als Wahlleiter/Wahlleiterin ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.
- (3) Die Wahl des Dekans/der Dekanin eines erstmals gewählten Fakultätsrats wird von dem Präsidenten/der Präsidentin als Wahlleiter/Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.

§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Dekan/die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Die Wahl des Dekans/der Dekanin findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans/der amtierenden Dekanin abläuft.
- (2) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung Wahlvorschläge einzureichen. ²Gleichzeitig mit Einreichung des Wahlvorschlags müssen die Vorgeschlagenen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklären. ³Anderenfalls werden sie von der Kandidatenliste gestrichen. ⁴Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter/die

Wahlleiterin unverzüglich die Namen der Kandidaten/der Kandidatinnen an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.

- (3) ¹Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übermittelt die Namen der Kandidaten/der Kandidatinnen unverzüglich nach Ende der Frist von Abs. 2 der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Zustimmung oder Ablehnung der Kandidaten/der Kandidatinnen ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten/eine Kandidatin beschränken.
- (4) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so lädt der Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Nennung der Kandidaten/die Kandidatinnen zur Wahl ein. ²Zur Wahl stehen die Kandidaten/die Kandidatinnen, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ³Wird das Einvernehmen für alle Kandidaten/Kandidatinnen verweigert, wird umgehend ein neues Wahlverfahren durchgeführt.

§ 32 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 61. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vorbereiteten Stimmzetteln.
- (2) Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 33 Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekan/Dekanin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. ²Er/sie teilt dem/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt; Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt. ³Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übermittelt das Wahlergebnis dem Präsidenten/der Präsidentin, der/die es bekannt macht.

§ 34 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 35 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 15 sinngemäß.

§ 36 Wahl des Prodekans/der Prodekanin

- (1) Die Wahl des Prodekans/der Prodekanin findet im gleichen Semester wie die Wahl des Dekans/der Dekanin statt, jedoch zeitlich nach der Wahl des Dekans/der Dekanin.
- (2) ¹Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich der Dekan/die Dekanin. ²Dieser/diese leitet seinen/ihren Wahlvorschlag spätestens zwei Wochen nach seiner/ihrer eigenen Wahl an die Hochschulleitung

zur Herstellung des Einvernehmens weiter. ³Erteilt die Hochschulleitung das Einvernehmen, gilt § 31 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin der Dekan/die Dekanin zur Wahl einlädt. ⁴Zur Wahl stehen die von dem Dekan/der Dekanin ausgewählten Kandidaten/Kandidatinnen.

- (3) ¹Wird das Einvernehmen verweigert, so leitet der Dekan/die Dekanin einen neuen Wahlvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens an die Hochschulleitung weiter. ²Die Fristen nach Abs. 2 Satz 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (4) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 32-35 entsprechende Anwendung.

2. Kapitel: Studiendekan/Studiendekanin

§ 37 Amtsbezeichnung, Amtszeit

- (1) Die für Lehre und Studium beauftragte Lehrperson führt die Bezeichnung Studiendekan/Studiendekanin.
- (2) ¹Der Studiendekan/die Studiendekanin wird für eine Amtszeit von sechs Semestern gewählt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen neuen Studiendekan/eine neue Studiendekanin im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³§ 28 gilt entsprechend.

§ 38 Wahlverfahren

§§ 30, 31 Abs. 1 und 2 sowie §§ 32-35 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 39 Aufgabenbereich

¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen mit vollem Stimmrecht an.

§ 40 Wahlverfahren, Amtszeit

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Die Mitglieder des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Fakultät haben spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge beim Dekan/bei der Dekanin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats.

- (4) ¹Die Wahl wird durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiter/Wahlleiterin ist der Dekan/die Dekanin oder eine von ihm/ihr damit beauftragte Person.
- (5) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Im Übrigen gilt § 21 Abs. 5 bis 13 entsprechend.

§ 41 Stellvertreter/Stellvertreterin

- (1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 40 entsprechend.

4. Kapitel: Fakultätsräte

§ 42 Zusammensetzung der Fakultätsräte, weitere Rechte der Professoren und Professorinnen der Fakultäten

- (1) Den Fakultätsräten gehören jeweils an:
1. der Dekan/die Dekanin,
 2. der Prodekan/die Prodekanin,
 3. der Studiendekan/die Studiendekanin,
 4. sechs Vertreter/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
 5. zwei Vertreter/Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 6. ein Vertreter/eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 7. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden,
 8. der/die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (2) ¹Professoren/Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt,
- bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren/Professorinnen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und
 - bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.
- ²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.
- (3) Soweit der Prodekan/die Prodekanin, der Studiendekan/die Studiendekanin und der/die Frauenbeauftragte neben der Zugehörigkeit als Funktionsträger/Funktionsträgerin gem. Art. 31 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 BayHSchG dem Fakultätsrat zusätzlich als gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin einer Mitgliedergruppe gem. Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 BayHSchG angehört, besteht ein doppeltes Stimmrecht.

5. Kapitel: Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 43 Unvereinbarkeit von Ämtern

Über die in Art. 39 Satz 1 BayHSchG genannten Fälle hinaus ist das Amt des/der Frauenbeauftragten mit der Tätigkeit als Dekan/Dekanin, Prodekan/Prodekanin oder Studiendekan/Studiendekanin unvereinbar.

III. ABSCHNITT: HAUPTBERUFLICHES WISSENSCHAFTLICHES UND KÜNSTLERISCHES PERSONAL, LEHRKRÄFTE FÜR BESONDERE AUFGABEN, NEBENBERUFLICH WISSENSCHAFTLICH TÄTIGE

1. Kapitel: Professoren/Professorinnen

§ 44 Berufungsausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. ²Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG.
- (2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. ²Der/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen sein.
- (3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan/die Dekanin die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung den Berufungsausschuss neu zu bilden.
- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens vor Ausschreibung der Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 45 Beurteilung der pädagogischen Eignung, Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber/Bewerberinnen unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf den endgültigen Berufungsvorschlag gesetzt zu werden. ²Hierzu prüft der Berufungsausschuss zunächst, ob die Bewerber/die Bewerberinnen insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ³Diese Bewerber/innen werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen/deren Vorsitzenden zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion (Probelehrveranstaltungen) aufgefordert. ⁴Die Probelehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ⁵Die Bewerber/Bewerberinnen tragen in der Regel zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere vom Bewerber/von der Bewerberin frei gewählt wird. ⁶Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses fest, wobei den Bewerbern/Bewerberinnen das gestellte Thema spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird. ⁷Um die Vergleichbarkeit der Bewerber/Bewerberinnen und gleiche Vorbereitungsbedingungen für alle Kandidaten/Kandidatinnen zu gewährleisten, sind grundsätzlich keine Ersatztermine möglich.

(2) ¹Zu den an der Hochschule bekannt gemachten Lehrveranstaltungen werden vom/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:

1. die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses,
2. die Mitglieder der Hochschulleitung,
3. die Mitglieder des Senats,
4. die Mitglieder des Fakultätsrats,
5. die bestellten Gutachter/Gutachterinnen, soweit diese nicht Mitglied des Berufungsausschusses sind,
6. der Berichterstatter/die Berichterstatterin und
7. der Studentische Konvent.

²Die Einladung erfolgt in der Regel so rechtzeitig, dass sie den in Satz 1 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Probelehrveranstaltungen zugeht. ³Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zur Teilnahme an den Probelehrveranstaltungen verpflichtet. ⁴Der/die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. ⁵Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich; in besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken. ⁶Im Anschluss an die jeweilige Probelehrveranstaltung wird den nach Satz 1 geladenen Personen die Möglichkeit gegeben, dem Kandidaten/der Kandidatin Fragen zu den Vortragsthemen und dem vorgesehenen Lehrgebiet zu stellen.

(3) ¹Die Mitglieder des Berufungsausschusses führen möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit der Probelehrveranstaltung ein nicht öffentliches Gespräch mit dem jeweiligen Bewerber/der jeweiligen Bewerberin. ²In diesem Gespräch sollen insbesondere Fragen zur Person, zum Werdegang oder zur Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für die Bewerbung geklärt werden.

§ 46 Fachgutachten

(1) ¹Über die Bewerber/die Bewerberinnen, die auf den Berufungsvorschlag gesetzt werden sollen, sind von dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ²Die Gutachter/Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 47 Aufstellung des Berufungsvorschlags

(1) Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Berufungsvorschlags einen Termin bestimmen.

(2) ¹Nach Feststellung der pädagogischen Eignung gemäß § 45 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber/der Bewerberinnen. ²Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Berufungsvorschlag unter Angabe der Reihenfolge der geeigneten Bewerber/Bewerberinnen auf.

(3) ¹Die im Rahmen des Berufungsvorschlags aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber sollen sich einem standardisierten Interview durch ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine in der Personalauswahl und -beurteilung erfahrene Person unterziehen. ²Die interviewführende Person fasst das Ergebnis der Interviews in einem Gutachten zusammen und übermittelt dieses dem/der

Vorsitzenden des Berufungsausschusses. ³Der Berufungsausschuss und die Hochschulleitung sollen bei ihrer Entscheidung über den Berufungsvorschlag dieses Gutachten in die Würdigung mit einbeziehen.

- (4) ¹Der/die Berufungsausschussvorsitzende legt den Berufungsvorschlag mit allen erforderlichen Unterlagen der Hochschulleitung vor. ²Eine Liste der nicht berücksichtigten Bewerber/Bewerberinnen mit den Ablehnungsgründen sowie deren Bewerbungsunterlagen sind beizufügen. ³Der gem. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG bestellte Berichtersteller/Berichterstellerin nimmt gegenüber der Hochschulleitung zum Berufungsvorschlag Stellung. Der Stellungnahme geht insbesondere die Prüfung voraus, ob die vorausgehenden Verfahrensschritte ordnungsgemäß abgelaufen sind.
- (5) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet den beschlossenen Berufungsvorschlag dem/der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Die Mitglieder des Senats können die Bewerbungsunterlagen der gelisteten Kandidaten/Kandidatinnen einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen. ³Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Berufungsausschusses anzuhören. ⁴Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (6) ¹Der/die Vorsitzende des Senats übermittelt dem Präsidenten/der Präsidentin die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme den Berufungsvorschlag. ³Der Präsident/die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung umgehend dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der betroffenen Fakultät mit. ⁴Beabsichtigt sie von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist der Fakultätsrat zu hören. ⁵Der Dekan/die Dekanin beruft unverzüglich eine Fakultätsratssitzung ein, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung. ⁷Lehnt die Hochschulleitung den Berufungsvorschlag abschließend in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (7) ¹Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Berufung von Professoren und Professorinnen. ²Der Präsident/die Präsidentin ist nicht an die Reihung des Berufungsvorschlags gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Art. 18 Abs. 5 Satz 4 BayHSchPG findet keine Anwendung.

§ 48 Sondervoten

¹Sondervoten können von Professoren/Professorinnen der Fakultät sowie von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Beschlussfassung zum Berufungsvorschlag abgegeben werden. ²Sie sind bei dem/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses einzureichen. ³Sondervoten sind gemeinsam mit dem Berufungsvorschlag dem Senat zur Stellungnahme zuzuleiten.

2. Kapitel: Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

§ 49 Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- (1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können entsprechend den Bestimmungen der Art. 19 bis 22 BayHSchPG beschäftigt werden.

- (2) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.
- (3) Für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern/Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung zu enthalten haben.
- (4) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Hochschulleitung.

3. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 50 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern/Bewerberinnen beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Hochschulleitung.

4. Kapitel: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 51 Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

¹Der Präsident/die Präsidentin bestellt einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG auf Grundlage des Beschlusses des zuständigen Fakultätsrats und des Vorschlags des Senats. ²Die fachliche Zuordnung der Lehrtätigkeiten des/der Vorzuschlagenden ist maßgebend für die Wahl des zuständigen Fakultätsrates.

§ 52 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem Präsidenten/der Präsidentin auf Vorschlag des betreffenden Dekans/der betreffenden Dekanin bestellt und abberufen. ²Die Dekane/Dekaninnen legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten/der Präsidentin vor.

IV. ABSCHNITT: MITWIRKUNG DER STUDIERENDEN, STUDIERENDENVERTRETUNG

1. Kapitel: Der Studentische Konvent

§ 53 Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen

- (1) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. ²Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident/die Präsidentin. ³Der Studentische Konvent kann in Abweichung hiervon einstimmig bei dem Präsidenten/der Präsidentin beantragen, dass die Wahl auf einen Zeitpunkt verschoben wird, bei dem eine für die Personalentscheidung tragfähige Mehrheit gefunden werden kann.
- (2) ¹Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der/die neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Er/sie sorgt dafür, dass über die Wahlen eine Niederschrift angefertigt wird.
- (3) ¹Die Wahl ist geheim. ²Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von dem Präsidenten/der Präsidentin geladen. ⁴§ 57 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Jeder/jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung abgegeben.
- (5) ¹Zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. ²Soweit die gewählten Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat gleichzeitig gewählte Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden in einem Fakultätsrat sind, besteht ein doppeltes Stimmrecht.
- (6) ¹Zum/zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Stehen jeweils mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. ⁴Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen. ⁵Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. ²Wenn hiernach weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (8) ¹Der Präsident/die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingegangen ist.
- (9) ¹Nimmt ein Gewählter/eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ²Abs. 6 gilt entsprechend. ³Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

- (10) ¹Scheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, übernehmen die Stellvertreter/Stellvertreterinnen in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für ihn/sie ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit zu wählen.

2. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 54 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

- (1) Der Studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils aus dem Kreis der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) ¹Die/der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen leitet die jeweiligen Wahlvorgänge. ²Über die Wahlen sind Niederschriften zu erstellen.
- (4) ¹Jeder/jede Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. ³Im Übrigen gilt § 53 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Jeder/jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.
- (6) ¹Gewählt sind im Studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Wahlleiter/Wahlleiterinnen teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 53 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

V. ABSCHNITT: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN ÜBER DEN GESCHÄFTSGANG IN DEN KOLLEGIALORGANEN UND SONSTIGEN GREMIEN

§ 55 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 56 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

- (1) ¹Die Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat unter Beifügung der von dem/der Vorsitzenden vorgeschlagenen Tagesordnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; die Ladung kann per E-Mail erfolgen. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht beziehungsweise mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende des Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 57 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) Nicht ordnungsgemäß geladene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie anwesend sind und den Ladungsmangel nicht unverzüglich rügen.
- (3) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 56 Abs. 1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium in einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der 2. Ladung ist auf die Bestimmungen des Satz 1 hinzuweisen.

§ 58 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig. ⁴Satz 2 gilt nicht für den Hochschulrat.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, in der vorlesungsfreien Zeit entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe und Begründung der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich bekannt. ³Den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er/sie in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten. ⁴Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied ohne weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann. ⁵Der/die Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm/ihr eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁶Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁷Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁸Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁹Der/die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.
- (3) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Dekane/Dekaninnen, der Prodekane/Prodekaninnen und der Studiendekane/Studiendekaninnen sowie für die Wahlen zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten finden Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 sowie § 57 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Abs. 3 keine Anwendung.

§ 59 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 58 Abs. 3 beziehungsweise die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatinnen zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 60 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 61 Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig.

sig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-Mail. ²Sind mehrere Vertreter/Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; ist nur ein Vertreter/eine Vertreterin einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter/die gewählte Einzelvertreterin übertragen werden. ³Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter/eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen beziehungsweise umgekehrt.

- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 62 Geschäftsordnungen

¹Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen. ²Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Abweichend hiervon treten die Regelungen der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 zum 01.10.2013 in Kraft. ²Die Regelungen des § 18 Abs. 1 sind bei den Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 09.07.2012 (GVBI S. 338, 2210-1-1-WFK) zu berücksichtigen.
- (3) ¹Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Fachhochschule Neu-Ulm vom 06.11.2006, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Neu-Ulm vom 01.01.2012, außer Kraft. ²Abweichend hiervon treten die §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 mit Ablauf des 30.09.2013 außer Kraft.

gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin

Die Satzung wurde am 06.06.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 06.06.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher am 06.06.2013.